



**MOSES  
ONLINE**

[www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption

# Magazin

---

**JuMeGa®**

**Junge Menschen in Gastfamilien**

**Sozialpädagogische Pflegekinderforschung**

**Aufsichtspflicht der Pflegemutter**

**Jugendschutz - verständlich erklärt**

**Erfahrungsbericht**

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich hoffe, Sie hatten eine schöne Urlaubszeit und konnten sich genug erholen, um nun den Alltag wieder frisch anzugehen.

In dieser Magazin-Ausgabe möchte ich Ihnen schwerpunktmäßig die Arbeit und das Konzept von JuMeGa vorstellen. JuMeGa ist ein Zusammenschluss von Trägern, die junge Menschen in Gastfamilien vermitteln und dort intensiv beraten und begleiten.

Interessant fand ich auch die ausführliche Begründung des Oberlandesgerichts Köln zur Frage einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung einer Pflegemutter und stelle Ihnen daher dieses Urteil vor.

Vorstellen möchte ich Ihnen das Buch „Sozialpädagogische Pflegekinderforschung“ von Prof. Klaus Wolf und anderen Autoren und Sie ebenso hinweisen auf die vom Bundesfamilienministerium aktualisierte Broschüre zum Jugendschutz.

Danke an Ralph Gehrke, aus dessen Buch „, Ab jetzt vertrau ich niemandem“ wir zwei Erfahrungsberichte zum Thema Pflegekind und Schule entnehmen durften.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

Herzliche Grüße

Henrike Hopp

#### **Inhaltsverzeichnis:**

<b>JuMeGa - Junge Menschen in Gastfamilien - Konzept.....</b>	<b>2</b>
<i>Gastfamilienkonzept ist erwachsen</i>	2
<i>JuMeGa – Übersicht über das Konzept</i>	3
<b>Literatur-Tipp .....</b>	<b>13</b>
<i>Sozialpädagogische Pflegekinderforschung</i>	13
<b>Rechtliches.....</b>	<b>14</b>
<i>Aufsichtspflicht der Pflegemutter</i>	14
<b>Jugendschutz - verständlich erklärt.....</b>	<b>18</b>
<b>Erfahrungsbericht .....</b>	<b>19</b>

## JuMeGa - Junge Menschen in Gastfamilien - Konzept

### ***Gastfamilienkonzept ist erwachsen***

#### **JuMeGa - Anbieterverbund verabschiedet Geschäftsordnung**

„Junge Menschen, die in ihren Familien oder stationären Jugendhilfesettings an Grenzen stoßen und dort nicht mehr leben können bzw. die psychisch erkrankt oder beeinträchtigt sind, werden im Rahmen von JuMeGa in Gastfamilien betreut. Das Konzept, das ursprünglich aus der Erwachsenenpsychiatrie heraus entwickelt wurde, erhält inzwischen mehr Bedeutung und Nachfrage. Dies ist der Grund, dass die Anbieter von JuMeGa in Deutschland und Österreich sich mit JuMeGa und dessen Bedeutung für die aktuellen jugendhilfepolitischen Themen auseinandergesetzt haben. Dazu hat der Anbieterverbund jetzt eine Geschäftsordnung verabschiedet und beschlossen, die Wirkfaktoren des Konzeptes genauer untersuchen zu lassen.“

Entwickelt wurde das Konzept JuMeGa (Junge Menschen in Gastfamilien) 1997 von Arkade e.V. in Ravensburg. JuMeGa hatte das Ziel, den „Drehtür-Effekt“ vieler Jugendlicher zu beenden, die zwischen Psychiatrieaufenthalten und der Unterbringung in Jugendhilfe pendelten. Die Idee des Konzeptes ist, diese jungen Menschen in ganz „normalen“ Familien – Gastfamilien – unterzubringen. Die Erfahrung zeigt, dass JuMeGa ein sehr tragfähiges Konzept ist und nicht – wie von Kritikern behauptet – eine Eintagsfliege in der Landschaft der Jugendhilfe und Gemeindepsychiatrie.

Nach 18 Jahren erprobter Praxis ist JuMeGa gewissermaßen „erwachsen“ – im wahrsten Sinne des Wortes geworden. JuMeGa ist längst über die Grenzen von Ravensburg und Baden-Württemberg hinaus bekannt. Aktuell gibt es 13 Träger, die sich den Qualitätsstandards von JuMeGa verpflichtet haben und nach dem Konzept arbeiten. Regionale Schwerpunkte sind dabei Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Aber auch im Saarland, Bayern und Österreich gibt es JuMeGa-Anbieter. Und die Trägerlandschaft ist vielfältig. Unter den Anbietern sind Einrichtungen der Gemeindepsychiatrie, Jugendhilfeträger und Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter). Insgesamt werden aktuell fast 400 junge Menschen durch JuMeGa betreut.

Auf dem diesjährigen bundesweiten Treffen des JuMeGa-Anbieterverbundes am 22. und 23. April in Bochum haben sich die Träger nun einer Verbandsstruktur gegeben. Es hat sich gezeigt, dass die zunehmende Akzeptanz und die Verbreitung des Konzeptes einer Vernetzung und Vertretung der Träger sowohl nach innen als auch nach außen bedarf.

Der JuMeGa-Anbieterverbund hat das Ziel, die Qualität des Konzeptes weiter zu entwickeln und das Konzept in der (Fach)Öffentlichkeit zu vertreten und zu stärken. Die Anbieter verabschiedeten auf ihrer Tagung somit eine Geschäftsordnung, die wichtige Grundlagen für eine bundesweite Vertretung setzt.

In drei Arbeitsgruppen wurden aktuelle Schwerpunkte und deren Bedeutung für JuMeGa diskutiert:

#### ***Am Milieu orientierte Gastfamilien***

Gastfamilien, die junge Menschen bei sich aufnehmen, müssen keine professionelle Ausbildung vorweisen. Die jungen Menschen profitieren erwiesenermaßen von der Alltagserfahrung und –kompetenz der Familien. Dabei zeigt sich, dass Familien, die von ihrer Struktur und ihren Lebensbedingungen eine Nähe zum Milieu der jungen Menschen aufweisen, für diese oft besonders tragend und entwicklungsfördernd sind. Barbara Roth (Arkade e.V. Ravensburg): „Es geht uns bei JuMeGa nicht darum, die Gastfamilien zu professionalisieren – dies ist oft eine Forderung, die Jugendämter oder Kritiker aus dem Pflegekinderwesen an uns herantragen. Die Gastfamilien haben ihre ganz eigene Kompetenz.“

Mit einer professionellen und intensiven Beratung durch die JuMeGa-Fachdienste können Gastfamilien individuell und situationsbezogen unterstützt werden. Damit wird JuMeGa der Forderung von Prof. Dr. Klaus Wolf (Universität Siegen) gerecht, der betont, dass nicht die Pflegefamilien zu professionalisieren sind, sondern die Fachkräfte, die die Pflegefamilien begleiten, besonders für ihre Aufgabe zu qualifizieren sind.

Familien, die selbst Brüche und Krisen in ihrem Leben bewältigt haben, können einen jungen Menschen meist sehr gut verstehen und seine als auffällig oder bizarr erlebte Verhaltensweisen oft gut aushalten. Ge-

nau diese Vielfalt unterschiedlicher Lebensmodelle ist für die Umsetzung und eine passgenaue Unterbringung der jungen Menschen für JuMeGa wichtig. Gleichsam sind sich die Anbieter einig, dass bei der Auswahl der Gastfamilien darauf zu achten ist, dass keine Gefährdung für das Wohl der jungen Menschen in der Familie vorliegt.

### ***JuMeGa für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)***

Eine zweite Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit JuMeGa und der Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF). Es gibt bereits erste Erfahrungen mit UMFs in Gastfamilien. JuMeGa kann durchaus ein passendes Hilfsangebot für diese jungen Menschen sein. Insbesondere dann, wenn es sich um Flüchtlinge handelt, die polytraumatische Erfahrungen gemacht haben oder aufgrund von Mangelerebnissen stark in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind.

Die Flüchtlinge können sehr von der Lebens- und Alltagserfahrung der Gastfamilien profitieren, wenn diese einen sicheren wohltuenden Raum für die jungen Menschen bilden. Es zeigt sich aber auch, dass die intensive Begleitung durch den JuMeGa-Fachdienst unabdinglich ist, um die Gastfamilien bei ihrer sehr anspruchsvollen Aufgabe zu unterstützen und sie professionell zu beraten. Zudem sind viele rechtliche und administrative Aufgaben zu bewältigen, die in vielen anderen Hilffsystemen oft gar nicht zu leisten sind. In einzelnen Fällen könnte der Betreuungsschlüssel von 1:8 – der Mindeststandard für die JuMeGa-Fachdienste – zumindest in der Anfangszeit für die nötige Betreuung nicht ausreichen und müsste dann einzeln verhandelt werden.

### ***Evaluation und Ausblick***

Nach 18 Jahren JuMeGa-Erfahrung und mehr als 1.000 jungen Menschen, die durch JuMeGa inzwischen betreut wurden, besteht mittlerweile ein besonderes Interesse, die Wirkfaktoren von JuMeGa differenzierter zu evaluieren.

Erik Michael Nordmann hat 2011 bereits in seiner Dissertation Jugendliche, die nach einer stationären psychiatrischen Behandlung in Gastfamilien betreut wurden mit Jugendlichen, die in einer stationären Jugendhilfemaßnahme gingen, verglichen. Die Studie legt dar, dass es hinsichtlich des primären „Erfolgs“ von Hilfemaßnahmen und der Kennzeichnung der Zielgruppe auf der empirischen Ebene wenig Unterschiede gibt. Es stellte sich jedoch heraus, dass die jungen Menschen in Gastfamilien in signifikant höherem Maße zufrieden mit der Maßnahme waren und den Aufenthalt in einer Gastfamilie weiter empfehlen würden. Auch stellte sich heraus, dass die Beziehungen zur Gastfamilie nach Beendigung der Maßnahme hochsignifikant stabiler und intensiver waren als bei der Vergleichsgruppe.

Die Dissertation von E.M.Nordmann können Sie hier auf der Webseite der Uni Ulm lesen.

Die JuMeGa-Anbieter wollen nun mehr darüber erfahren, was genau die Wirkfaktoren für das Gelingen des Konzeptes sind, um das JuMeGa weiter qualifizieren zu können und auch einen schärferen Blick für die Auswahl einer möglichst passgenauen Gastfamilie und der Begleitung der Betroffenen zu erhalten. Dazu will der Anbieterverbund nun auf interessierte Hochschule zugehen und ein Forschungskonzept entwickeln.

Wolfgang Broer

Junikum-Gesellschaft für Jugendhilfe und Familien mbH

45739 Oer-Erkenschwick, Schillerstraße 1

Internet: [www.junikum.de](http://www.junikum.de)

---

## ***JuMeGa – Übersicht über das Konzept***

---

### **Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung**

---

junikum Gesellschaft für Jugendhilfe und Familien /St. Agnes, Oer-Erkenschwick  
Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Ortsverein Lüdinghausen

### **Christliche Grundausrichtung/ konzeptionelle Grundlagen**

---

Die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien sollen gemäß unseres christlichen und humanistischen Grundverständnisses erfahren, dass jeder Mensch eine von Gott geschenkte Würde besitzt, die unbedingt zu respektieren ist.

Wichtige Elemente unserer pädagogischen Arbeit sind von daher

- ▶ der wohlwollende Umgang mit den Menschen,
- ▶ ihre Persönlichkeit ernst zu nehmen und
- ▶ ihre Ressourcen und Fähigkeiten zu entdecken und auszubauen.

Diese Grundsätze gelten gegenüber allen, die in unseren Einrichtungen leben und arbeiten - unabhängig ihrer religiösen oder weltanschaulichen Herkunft. Unseren christlichen Glauben verstehen wir als Angebot, für das eigene Leben einen Sinn zu finden.

Wir bieten uns als ein glaubwürdiges Vorbild an, das einladend und überzeugend wirken soll, aber niemanden zwingen will. Pädagogisches Arbeiten beschränkt sich demzufolge nicht ausschließlich auf die Anwendung erlernter Methoden, sondern erfordert auch die eigene Persönlichkeit und Individualität einzubringen.

Wir haben uns verpflichtet nach den Grundsätzen der „Arbeitshilfe zum grenzachtenden Umgang, für eine gewaltfreie Erziehung, Betreuung und Beratung und zum sicheren Umgang bei Fehlverhalten“ (entwickelt und herausgegeben im Dezember 2013 von der Arbeitsgemeinschaft der Erziehungshilfen in der Diözese Münster [AGE]) zu handeln.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir die Interessen, Wünsche und Kritik der Kinder und Jugendlichen, deren Familien sowie der Mitarbeitenden ernst. Den Anspruch der Partizipation und die Etablierung eines konstruktiven Umgangs mit Beschwerden sichern wir einerseits durch strukturelle, methodische Vorgehensweisen und andererseits durch eine kontinuierliche Vermittlung und Förderung einer dialogischen Haltung. Wir versuchen so die Ziele und Strategien der Einrichtung auf die Erwartungen und Bedürfnisse der Klientel und der Mitarbeitenden auszurichten.

### **Vertragliche Grundlagen/ Trägerkooperation**

Die freien Träger der Jugendhilfe junikum, Gesellschaft für Jugendhilfe und Familie mbH St. Agnes und der SKF - Sozialdienst Katholischer Frauen, Ortsverein Lüdinghausen bieten das Leistungsangebot JuMeGa® - Junge Menschen in Gastfamilien - als gemeinsames Kooperationsangebot an.

Die Kooperation ist vertraglich zwischen den beiden Trägern vereinbart. Die Träger sind innerhalb der Kooperation gleichgestellt und werden jeweils durch die Geschäftsführungen vertreten. Innerhalb der Kooperation sind Aufgaben, die dem Angebot JuMeGa® zuzuordnen sind, aufgeteilt.

Ansprechpartner für das Angebot JuMeGa® sind die jeweiligen FachberaterInnen oder die Co-Beratung bzw. die Sachbearbeiter des SKF in allen finanziellen Angelegenheit.

### **Vertrags- und Kostengrundlagen (Jugendamt - JuMeGa-Träger - Gastfamilien)**

Das für den jungen Menschen zuständige Jugendamt schließt über die Hilfeplanung hinaus einen Vertrag mit dem JuMeGa-Träger ab, in dem auch die Qualitätsstandards und die Finanzierungsgrundlagen geregelt sind.

Das Jugendamt zahlt eine monatliche Betreuungspauschale an den JuMeGa-Träger. Die Betreuungsgrundlage orientiert sich an den Kalkulationsgrundlagen des LWL-Landesjugendamt zur Tagessatzberechnung für Westfälische Pflegefamilien.

Der JuMeGa-Träger schließt mit der Gastfamilie einen Vertrag ab, in dem die beiderseitigen Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Qualitätsstandards festgelegt sind.

Das Jugendamt zahlt für die Dauer der Jugendhilfemaßnahme an die Pflege-/Gasteltern ein monatliches Pflegegeld. Die Höhe des Pflegegeldes orientiert sich an den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung mit der Besonderheit, dass der im Pflegegeld enthaltene Satz "Kosten der Erziehung" vierfach gewährt wird.

## Qualitätssicherung

---

indirekte Leistungen, zur Sicherung und Dokumentation der Leistungserbringung und zur Einhaltung der Qualitätsstandards

### Allgemeine Hilfestandards

Unsere Arbeit ist an folgenden Prinzipien ausgerichtet:

- ▶ Konsequente Hilfeorientierung - Hilfeentwicklung im Dialog
- ▶ Familienorientierung
- ▶ Parteilichkeit für das Kind/ den Jugendlichen im Kontext seiner Familie
- ▶ Berücksichtigung biographischer Lebenslagen, aktueller familiendynamischer und sozialer Belastungen und Ressourcen
- ▶ Vertrauen und Offenheit
- ▶ Transparenz und interne sowie externe Vernetzung der Hilfen

### Beteiligung als Organisationsprinzip

- ▶ Vor- und Nachbereitung der Hilfeplangespräche mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten (Erarbeitung von Tischvorlagen/ Trägerberichten; Nachbesprechung der Hilfeplangespräche) sowie alters- und entwicklungsadäquate Beteiligung während des Hilfeplangesprächs
- ▶ Information über ausgehende Berichte die Kinder, Jugendlichen bzw. deren Eltern betreffend und Erläuterung/ Besprechung mit den Betroffenen („vielleicht gegen den Willen der Betroffenen, aber nicht ohne deren Wissen“)
- ▶ Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, deren Familien sowie der Mitarbeitenden an der kontinuierlichen Veränderung und teilweise der Neu-Entwicklung pädagogischer Leistungsangebote
- ▶ Angemessene Beteiligung der Heranwachsenden und deren Eltern am Evaluations-Prozess

### Anregungs- und Beschwerdeverfahren

- ▶ Von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden aller junits des junikums erarbeitete Verhaltensleitlinien für einen grenzachtenden Umgang und eine gewaltfreie Erziehung
- ▶ Regel geleitetes Verfahren für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden
- ▶ Ansprechperson für Anregungs- und Beschwerdebearbeitung
- ▶ Information über und Instrumente zur Beschwerdemeldung
- ▶ Mitglied bei „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“ als unabhängige externe Beschwerdestelle
- ▶ Entwicklung weiterer Verfahren und Prozessabläufe zum Umgang mit Beschwerden

### Qualitätssicherung durch Konzeptentwicklung

- ▶ Verschriftlichung der aktuellen Konzeption, klar und verbindlich formuliert
- ▶ Vertragliche Anerkennung und Verpflichtung zur Arbeit nach den Qualitätsstandards des Arkade e.V., Ravensburg (Vertrag vom 13.04.2014), der Urheber des rechtlich geschützten Konzeptes JuMeGa® ist.
- ▶ Leitbild
- ▶ Sicherung und ggf. Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität
- ▶ Jährliche Überprüfung der Konzeption
- ▶ Fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Fachverbänden

## Zuordnung des Angebots

---

### Hilfeform:

JuMeGa® ist ein Konzept des Arkade e.V. (Ravensburg), das in Ravensburg und der Umgebung seit ca. 20 Jahren erfolgreich umgesetzt und weiterentwickelt wird. Der Kooperationsverbund (junikum und SKF Lüdinghausen) übernimmt den Namen, das Grundkonzept und die Standards in Abstimmung mit dem Arkade e.V.

„Im Rahmen unseres Jugendhilfeangebotes JuMeGa® - Junge Menschen in Gastfamilien - vermitteln wir besonders entwicklungs-beeinträchtigte und seelisch behinderte ältere Kinder, Jugendliche und auch junge Volljährige mit wenig hoffnungsvollen Prognosen in Gastfamilien. Die Betreuungsverhältnisse werden durch unser Team pädagogischer Fachkräfte intensiv begleitet. Das Angebot richtet sich an junge Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen ihren Lebenszusammenhang verlassen müssen und für die eine Gastfamilie den geeigneten Rahmen bieten kann Beziehungen einzugehen, sich zu stabilisieren und emoti-

onal sowie sozial nachzureifen. Viele von ihnen haben bereits einen oder mehrere stationäre Aufenthalte in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie hinter sich [...]. JuMeGa® erweitert die Angebotspalette der Jugendhilfe um eine kreative, auf die individuellen Bedürfnisse des jungen Menschen zugeschnittene Alternative.

Es bietet jungen Menschen die Chance, im Gastfamilienalltag Normalität zu erfahren und eigene, oftmals ungeahnte Ressourcen in diesem Umfeld zu aktivieren.“ (Zitat aus der Leistungsbeschreibung des Arkade e.V.)

Als Fachdienst begleiten wir das gegenseitige Kennenlernen und das weitere Aufnahmeverfahren. Wenn alle Seiten (der Jugendliche, die Gastfamilie, die Herkunftsfamilie, das Jugendamt) einverstanden sind, wird im Hilfeplangespräch ein Vollzeitpflegeverhältnis gemäß § 33 SGB VIII begründet. Hierbei ersetzt der Hilfeplan die ansonsten notwendige Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII. Parallel dazu wird der JuMeGa® - Träger damit beauftragt, die Fachberatung, die Begleitung und Unterstützung der Gastfamilie, wie in den Grundleistungen beschrieben, durchzuführen.

Das Angebot ist insofern bewusst niederschwellig gehalten, als auch eine möglicherweise kurze Verweildauer und ggf. der Wechsel des Jugendlichen in andere Gastfamilien nicht als (weiteres) Scheitern, sondern als ein „Gelingen auf Zeit“ (Arkade e.V.) angesehen wird.

### **Grundleistungen:**

Die Beratung durch den Fachdienst beinhaltet folgende Grundleistungen:

- ▶ Suche, Vorbereitung und Auswahl von Gastfamilien
- ▶ Aufnahmeverfahren (in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt)
- ▶ Erreichbarkeit
- ▶ Begleitung und fachliche Beratung der Gastfamilie
- ▶ Hilfeplanung
- ▶ Krisenintervention
- ▶ Entwicklungsdiagnostik, Erziehungsplanung
- ▶ Arbeit mit der (Herkunfts-) Familie
- ▶ Kontakte mit dem Jugendlichen
- ▶ Vernetzung mit anderen Hilfsangeboten
- ▶ Bereitstellung von Beratungsräumen
- ▶ Aktivitäten in Hinblick auf die Zeit nach der Maßnahme oder auf einen Wechsel der Gastfamilie
- ▶ Nachsorge
- ▶ Klientenbezogene Verwaltungsarbeiten

Leistungen durch die Gastfamilie, z.T. mit Unterstützung der FachberaterInnen:

- ▶ Teilhabe an einem familiären Leben/ Gestaltung der Lebensatmosphäre und des Wohnumfeldes
- ▶ Alltägliche Versorgung
- ▶ Notwendige Aufsicht und Betreuung
- ▶ Niederschwelliges, bzw. an den Bedürfnissen des Jugendlichen orientiertes Beziehungsangebot
- ▶ Eingehen auf Initiativen des Jugendlichen und Unterstützung in bestimmten Bereichen
- ▶ Freizeitgestaltung
- ▶ Schaffung von Voraussetzungen für eine ganzheitliche Entwicklung
- ▶ Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten
- ▶ Sozial-emotionale Förderung und Anregung der Persönlichkeitsentwicklung
- ▶ Förderung des Sozialverhaltens
- ▶ Schulische/ berufliche Förderung
- ▶ Auseinandersetzung mit Wert- und Glaubensfragen

### **Voraussetzungen und Ziele**

---

#### **Gesetzliche Grundlagen**

§ 27, §35a i.V.m. § 33 SGB VIII bzw. § 33 (ggf. i.V.m. § 41 SGB VIII)

#### **Zielgruppe, Indikation**

Das Angebot JuMeGa® richtet sich an besonders „verhaltensoriginelle“ junge Menschen, für die bisherige Jugendhilfemaßnahmen nicht den geeigneten Rahmen bieten konnten (oder aller Voraussicht nach nicht werden bieten können) und deren leibliche Eltern mit der Erziehungsaufgabe nachhaltig überfordert sind.

Auch nach mehrfacher stationärer (psychiatrischer) Behandlung mit unklarer Perspektive kann eine JuMeGa® Gastfamilie für junge Menschen einen sinnvollen nächsten Schritt zur Stabilisierung und Orientierung darstellen.

Aufgenommen werden ältere Kinder und Jugendliche, die

- ▶ eine Aufnahme in eine Gastfamilie selbst wünschen
- ▶ aus unterschiedlichen Gründen zurzeit nicht in ihrer Herkunftsfamilie verblieben können bzw. nicht in die Herkunftsfamilie zurück-kehren können
- ▶ aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur ein sehr individuelles, auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Betreuungsangebot ohne Bezugspersonenwechsel brauchen
- ▶ der emotionalen Nachreifung, des Schutzes und der Begleitung bedürfen
- ▶ von einem Platz ohne Konkurrenz durch andere Jugendliche profitieren

### **Ziele**

- ▶ Integration in den Gastfamilienalltag entsprechend den Möglichkeiten des Jugendlichen
- ▶ Stabilisierung des Heranwachsenden
- ▶ Erleben von verlässlichen Beziehungen bzw. Kontaktmöglichkeiten
- ▶ Der Jugendliche erlebt „wieder einen Platz zu haben“

Darüber hinaus, soweit dies möglich und sinnvoll erscheint:

- ▶ Aktivierung und Entfaltung vorhandener Entwicklungspotentiale
- ▶ Entwicklung realistischer Lebensperspektiven
- ▶ Entwicklung realistischer schulischer und beruflicher Perspektiven

## **Grundleistungen des Trägers**

---

### **Suche, Vorbereitung und Auswahl von Gastfamilien**

- ▶ Auswahl und Vorbereitung der Bewerberfamilien auf das Angebot JuMeGa®
- ▶ Klärung der Rahmenbedingungen
- ▶ Durchführung von Vorstellungsgesprächen mit den sich bewerbenden Personen unter Beteiligung von mindestens zwei Fachkräften des Trägerverbands
- ▶ Kennenlernen der Familienstrukturen und der Ressourcen sowie Prüfung der Eignung der potenziellen Gastfamilie
- ▶ Erstellen eines Profils der Familie und deren Ressourcen in schriftlicher Form unter Begleitung des Fachdienst-Teams und der Co-Beratung

### **Aufnahmeverfahren:**

- ▶ In der Abklärungsphase vor der Aufnahme intensiver Austausch mit allen Beteiligten (Sorgeberechtigten, Jugendamtsmitarbeitern, Bezugspersonen des Jugendlichen, evtl. Therapeuten etc.)
- ▶ Zusammentragen und Auswertung notwendiger Informationen und vorhandener Dokumente
- ▶ Exploration der Familien- und Hilfebiografie einschl. des Aufnahmearbeiters (Prüfung des Kinderschutzes)
- ▶ Führen eines gemeinsamen Erstgesprächs durch zwei FachberaterInnen
- ▶ Nach Befürwortung der Beteiligten Planung und Terminierung der Aufnahme
- ▶ Individueller Einzugsstermin nach persönlicher Situation des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie
- ▶ Einzelfallorientierte Gestaltung des Prozesses
- ▶ Kennenlernen des Jugendlichen in seinem aktuellen Lebensumfeld durch den Fachdienst
- ▶ persönliche Stärken und Schwächen
- ▶ Wille/ Wunsch des jungen Menschen
- ▶ ggf. Ziele
- ▶ Vorbesprechung der Maßnahme mit dem Jugendlichen, Abklären von Fragen
- ▶ Reflexion des Falls im Fachdienst-Team und Erarbeitung eines Vorschlags einer Gastfamilie aus dem eigenen Pool bzw. Suche einer passenden Familie
- ▶ Vorbesprechung mit der entsprechenden Gastfamilie
- ▶ Vorbesprechung mit der Herkunftsfamilie
- ▶ Begleitung des Erstkontaktes zwischen dem Jugendlichen und der Gastfamilie
- ▶ Begleitung des Erstkontaktes zwischen Herkunftsfamilie und Gastfamilie
- ▶ Einschätzung und Prognose
- ▶ Annahme des Beratungsauftrages für die Gastfamilie



- ▶ Das Aufnahmeverfahren umfasst neben dem Erstgespräch in der Regel ein bis zwei Kontakte mit dem Jugendlichen, ggf. ein weiteres Gespräch mit den Eltern/ der Herkunftsfamilie (weitere Leistungen und Kosten siehe Seite 16)

### **Erreichbarkeit**

- ▶ Erreichbarkeit der Fachberatung über Mobiltelefone, Fax und E-Mail
- ▶ Sicherstellung einer 24stündigen Rufbereitschaft für Krisen durch das junikum

### **Begleitung und fachliche Beratung der Gastfamilie**

- ▶ Individuelle und umfassende Beratung der Gastfamilie in regelmäßigen Abständen in Form von Hausbesuchen und Telefonkontakten
- ▶ Regelmäßiger telefonischer Austausch
- ▶ Zusammenarbeit bei der Integration der Herkunftsfamilie in den Betreuungsprozess und Vermittlung bei Konflikten
- ▶ Bei Bedarf Organisation von internen Fortbildungen oder Supervision für die Gastfamilie
- ▶ Kontrolle der erzieherischen Arbeit und des Umgangs innerhalb der Gastfamilie durch die JuMeGa® - Fachberatung
- ▶ Sicherstellung der Qualitätsstandards, einschließlich ausreichender Hygiene und Sicherheit
- ▶ Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen mit der Gastfamilie
- ▶ Teilnahme der Fachberatung an Hilfeplangesprächen
- ▶ Organisation zusätzlicher (interner) Leistungen oder externer Hilfen, die sich aus der Hilfeplanung ergeben
- ▶ Präsenz als Kontakt- und Vertrauensperson für die Jugendlichen (Zuständige Fachberatung hält regelmäßigen Kontakt zum Jugendlichen und lernt sein häusliches und soziales Umfeld kennen), auch als Kontaktangebot bei Beschwerden
- ▶ Unterstützung und Beratung bei der Auswahl geeigneter Schulformen/ Ausbildungsmöglichkeiten
- ▶ Unterstützung bei der Rückführung in die Herkunftsfamilie oder bei einem Wechsel in eine andere Gastfamilie oder in eine andere Betreuungsmaßnahme
- ▶ Begleitung der FachberaterInnen durch eine Co-Beratung zur Reflexion des Betreuungsverlaufs und zur Sicherung der strukturellen und fachlichen Standards
- ▶ Regelmäßige Fallsupervision zur Reflexion des Hilfeprozesses, u.a. auch Überprüfung von Kindeswohlgefährdung (Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII)

### **Hilfeplanung**

Die Basis der Arbeit stellt die individuelle Hilfeplanung dar, die mit allen Beteiligten im Rahmen der Aufnahme erstellt und regelmäßig fortgeschrieben wird. Dadurch erhält das Hilfeangebot Transparenz für alle Beteiligten und zwar in folgenden Kooperationsschritten:

- ▶ Klärung des Aufnahmekontextes
- ▶ Gemeinsame Aushandlung und Bestimmung des spezifischen Hilfebedarfs für den Jugendlichen und seine Familie
- ▶ Berücksichtigung und Integration vorangegangener Hilfen (v.a. kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Behandlung) in die Erziehungs- und Betreuungsplanung
- ▶ Konkretisierung des Auftrages
- ▶ Vereinbarung zeitlicher Perspektiven und inhaltlicher Ziele
- ▶ Kontinuierliche Begleitung und Auswertung des Hilfeverlaufs
- ▶ Abstimmung notwendiger Veränderungen und Treffen neuer Absprachen
- ▶ Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen gemeinsam mit dem Heranwachsenden, der Gastfamilie und ggf. den Eltern/ Sorgeberechtigten
- ▶ Erarbeitung einer Tischvorlage zur Vorbereitung der Hilfeplanung, gemeinsam mit dem Jugendlichen, der Gastfamilie und in der Regel mit den Eltern/ Sorgeberechtigten
- ▶ Alters- und entwicklungsadäquate Beteiligung der Heranwachsenden an den Hilfeplangesprächen
- ▶ Organisation zusätzlicher interner (als Zusatzleistungen) oder externer Hilfen, die sich aus der Hilfeplanung ergeben

### **Krisenintervention**

- ▶ Erreichbarkeit der Fachberatung oder einer Vertretung während der üblichen Büro- und Arbeitszeiten
- ▶ 24-stündige Rufbereitschaft durch das junikum

- ▶ Organisation eines vorübergehenden „Notfallplatzes“ beim junikum zur Krisenintervention (soweit dies im Sinne der Fremd- und Eigengefährdung verantwortbar ist) Bei Inanspruchnahme des "Notfallplatzes" entstehen i.d.R. weitere Kosten (siehe Seite 16)
- ▶ Innerhalb desselben Tages kurze Gespräche und kurze pädagogische Interventionen
- ▶ Innerhalb einer Woche grundsätzliche pädagogische Abklärung und Intervention
- ▶ Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII wird überprüft und umgesetzt, wenn die Kriterien erfüllt sind

### **Betreuungsplanung**

- ▶ Eingangs- und Verlaufsdocumentation während der Aufnahme- und Eingewöhnungsphase
- ▶ Betreuungsplanung unter Hinzuziehung der Fachberatung
- ▶ Regelmäßige Prozesskontrolle unter Begleitung der Fachberatung
- ▶ Regelmäßige Fallsupervision mit externen und internen Beratern, ggf. unter Mitwirkung von Jugendämtern, weiteren Fachkräften und/ oder Eltern

### **Kontakt zu dem Jugendlichen**

- ▶ Beratung des Jugendlichen in Abstimmung mit der Gastfamilie in allen Belangen

### **Arbeit mit der Herkunftsfamilie**

Ein wichtiges Element der Arbeit stellt die Einbeziehung der Eltern (Sorgeberechtigten), ggf. Familienmitglieder in den Prozess der Unterbringung des Kindes / Jugendlichen dar. Wir gehen davon aus, dass eine förderliche Arbeit mit dem Jugendlichen nur durch eine konsequente Einbeziehung der Eltern und/oder der Familienmitglieder in den Hilfeprozess gelingen kann.

Die Zusammenarbeit orientiert sich dabei am Wohle des Kindes und den Möglichkeiten der Eltern und umfasst insbesondere

- ▶ Ressourcenorientierte und akzeptierende Haltung gegenüber der Herkunftsfamilie
- ▶ Förderung der Kooperation zwischen den Eltern und den Fachkräften
- ▶ Pädagogische Abstimmung nach Bedarf
- ▶ Angemessene Einbeziehung der Herkunftsfamilie auch bei einer langfristigen Unterbringung (dabei steht das Bedürfnis des jungen Menschen nach Schutz, Sicherheit und Orientierung an erster Stelle)
- ▶ Besuchskontakte werden am Jugendlichen orientiert individuell gestaltet und finden in der Regel in Begleitung einer Vertrauensperson (z.B. der Fachberatung). Die Kontakte können in den Räumlichkeiten des Trägers, nach sorgfältiger Abklärung auch im Haushalt der Gastfamilie stattfinden.
- ▶ Kontakte zwischen Herkunfts- und Gastfamilie, wenn dies sinnvoll erscheint
- ▶ Regelmäßige Überprüfung der Zusammenarbeit und Kontaktgestaltung im Hilfeverlauf und Differenzierung nach Zielsetzung des Entwicklungsverlaufes für den jungen Menschen. Die Kontakt- und Beziehungsgestaltung erfolgt in enger Absprache mit der Fachberatung und wird im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt.
- ▶ Bedarfsorientierte Familienberatung

Regelmäßige therapeutische Elternarbeit ist als Zusatzleistung möglich.

### **Bereitstellung von Beratungsräumen**

- ▶ Beratungsräume mit angemessener Ausstattung (methodischem Material)

### **Aktivitäten im Hinblick auf die Zeit der Maßnahme**

- ▶ Intensive pädagogische Begleitung von Rückführungsprozessen in die (Herkunfts-) Familie durch die Gastfamilie und/oder die Fachberatung
- ▶ Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf Entlassung oder Verlegung durch Hospitationen, Gespräche, Verabschiedung
- ▶ Unterstützung beim Umzug
- ▶ Vorbereitende Information der Familie oder anderer Einrichtungen
- ▶ Hilfe bei der Suche, dem Anmieten und der Ausstattung einer eigenen Wohnung
- ▶ Ggf. Unterstützung im Umgang mit Behörden und gemeinsames Einleiten erforderlicher Schritte
- ▶ Sicherstellen einer ordnungsgemäßen Verwendung der „Erstausstattungsbeihilfe“ im Rahmen der Vorbereitung auf das Leben in einer eigenständigen Wohnform

**Nachsorge**

- ▶ Möglichkeit informeller Besuchskontakte zur Gastfamilie
- ▶ Verbindliche regelmäßige Nachsorge in Form von Zusatzleistungen möglich (s. Seite 16)

**Klientenbezogene Verwaltungsleistung**

- ▶ Dokumentation des Hilfeprozesses und der fallbezogenen Arbeit des JuMeGa®-Fachdienstes
- ▶ Führen einer Akte (Pädagogische Entwicklung, besondere Vorkommnisse in Familie, Schule, Gesundheit, Verwaltungsvorgänge, Schriftverkehr, etc.)
- ▶ (In Abstimmung mit der Gastfamilie) Beschaffung von Unterlagen, Bescheinigungen, Ausweisen etc.
- ▶ Anfertigen von Bescheinigungen
- ▶ Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Schäden innerhalb der Gastfamilie, Abwicklung von Versicherungsfällen

**Grundleistungen der Gastfamilie**

---

**Teilhabe an einem familiären Leben / Gestaltung der Lebensatmosphäre und des Wohnumfeldes:**

- ▶ Versorgung mit Kleidung und sonstigem Bedarf entsprechend den Bedarfssätzen
- ▶ Gestaltung des Lebensbereiches zusammen mit den Heranwachsenden
- ▶ Klar strukturierter Alltag und gemeinsame Aktivitäten
- ▶ Positive Vorbilder für Elternschaft, Partnerschaft, Außenbeziehungen (Freundschaften, Nachbarschaften ...)
- ▶ Transparent machen der familiären Regeln

**Alltägliche Versorgung:**

- ▶ Bereitstellen eines entwicklungsförderlichen, kind-/ jugendgerechten Lebensbereiches in einem Einzelzimmer sowie des dazugehörigen Umfeldes
- ▶ Regelmäßige ausgewogene Mahlzeiten

**Notwendige Aufsicht und Betreuung:**

- ▶ Mindestens eine Bezugsperson ist den überwiegenden Teil des Tages zuhause und in der Lage ein Kontaktangebot zu machen
- ▶ Wahrnehmung der Aufsichtspflicht
- ▶ Alters- und entwicklungsgemäße Beaufsichtigung
- ▶ Planung individueller Aktivitäten mit dem Heranwachsenden; es werden räumlich-zeitliche Strukturierungshilfen gegeben
- ▶ Überprüfen eventueller Gefährdungen und entwicklungsangemessene Reaktionen auf Gefährdungen, ggf. unter Einbeziehung der Fachberatung

**Niederschwelliges bzw. an den Bedürfnissen des Jugendlichen orientiertes Beziehungsangebot**

- ▶ Grundsätzliche Akzeptanz des Jugendlichen mit seinen derzeitigen Fähigkeiten und Beschränkungen
- ▶ Angebot sich in den Familienalltag zu integrieren
- ▶ Kontaktangebote
- ▶ Rückzugsmöglichkeiten

**Eingehen auf Initiativen des Jugendlichen:**

In folgenden Bereichen (z.B.):

- ▶ Im lebenspraktischen Handeln
- ▶ Beim sozialen Lernen (Konflikte etc.)
- ▶ Bei der Freizeitgestaltung
- ▶ Bei der schulischen/beruflichen Entwicklung
- ▶ bei der Entwicklung von Selbstständigkeit

### **Freizeitgestaltung**

Anregung und Förderung der Freizeitgestaltung nach Interesse, Bereitschaft und Bedarf des Jugendlichen:

- ▶ Individuelle Sport- und Spielangebote
- ▶ Ermöglichen von Erfahrungen mit Gleichaltrigen, z.B. durch Mitgliedschaft in einem Verein, Einbindung in Jugendgruppen
- ▶ Anleitung im Umgang mit Medien
- ▶ Nutzung lokaler und regionaler Kultur- und Freizeitangebote
- ▶ Urlaubsfahrten mit der Lebensgemeinschaft oder mit einer Ferienmaßnahme (im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel)

### **Schaffung von Voraussetzungen für eine ganzheitliche Entwicklung**

- ▶ Allgemeine Gesundheitsförderung, Anleitung und Unterstützung regelmäßiger Körperpflege dem Alter und Entwicklungsstand des Jugendlichen angemessen
- ▶ Körperliche und gesundheitliche Eingangsdiagnostik nach Absprache
- ▶ Regelmäßige Gesundheitskontrolle, -vorsorge
- ▶ Sicherstellung notwendiger medizinischer Maßnahmen und Therapien (Medikamente, Diäten, Krankengymnastik usw.)
- ▶ Dokumentation von Erkrankungen; Information der Fachberatung insbesondere bei (Psycho-) Therapien und/oder operativen Eingriffen, nach Abstimmung Information und Beratung der Eltern/Vormünder (v.a. bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen und Eingriffen)

### **Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten**

Orientiert am Grad der Autonomieentwicklung (insbesondere in der Phase der Verselbständigung von Jugendlichen/jungen Erwachsenen)

- ▶ Einübung des Umgangs mit öffentlichen Verkehrsmitteln und öffentlichen Einrichtungen
- ▶ Anleitung zum selbstständigen Einkauf
- ▶ Einüben des Umgangs mit Geld (Taschengeld, Konto, Sparbuch)
- ▶ Zubereiten von Mahlzeiten und Vermittlung von Kenntnissen über gesunde Ernährung
- ▶ Pflege und Aufbewahrung von Wäsche und Kleidung
- ▶ Einfache Reparaturen
- ▶ Altersangemessene Anleitung und Unterstützung bei der Reinigung des persönlichen Bereiches

### **Sozial-emotionale Förderung und Anregung der Persönlichkeitsentwicklung**

- ▶ Ganzheitliche Orientierung und Begleitung
- ▶ Individuelle Förderung im Alltag
- ▶ In Krisensituationen oder bei situationsübergreifenden Schwierigkeiten, die sich dem Einfluss der Gastfamilie entziehen, besteht die Möglichkeit interner Unterstützung durch die Fachberatung oder Beratung durch Fachkräfte der Träger
- ▶ Abklären eines Bedarfs therapeutischer oder heilpädagogischer Leistungen, deren Beantragung und Einleitung

(die Leistungen selbst sind Zusatzleistungen, sofern sie nicht über die Krankenkassen übernommen werden!)

### **Förderung des Sozialverhaltens**

- ▶ Vermitteln und Verabreden von Umgangsregeln z.B. innerhalb der Gastfamilie und im öffentlichen Leben
- ▶ Anleitung zu prosozialem Verhalten sowie Vermittlung von Fähigkeiten, soziale Kontakte zu knüpfen und aufrecht zu erhalten
- ▶ Rückmeldung zum Verhalten und konstruktiver Umgang mit grenzüberschreitenden Verhaltensweisen
- ▶ Übernahme von Diensten, Aufgaben und Pflichten innerhalb der Gastfamilie
- ▶ Vermittlung eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem sozialen und wohnlichen Umfeld (Wertschätzung/-erhaltung)

### **Schulische, berufliche Förderung**

- ▶ Beratung bei der Auswahl einer geeigneten Schulform mit Eltern, Vormund, Schule (unter Berücksichtigung ggf. vorliegender schulrelevanter Diagnostik) in enger Zusammenarbeit mit der Fachberatung

- ▶ Kontinuierlicher Austausch zwischen Schule/Ausbildungsstätte und der Gastfamilie
- ▶ Anleitung, Unterstützung und Kontrolle bei den Hausaufgaben und entsprechend bedarfsorientierte Förderung
- ▶ Gespräche mit Lehrern/ Teilnahme an Elternsprechtagen
- ▶ Frühzeitige Vorbereitung einer Berufswahlentscheidung und Begleitung entsprechender Kontakte zu Schulen, Ausbildungsbetrieben, Agentur für Arbeit und Berufsbildungsträgern
- ▶ Entwicklung individueller beruflicher Integrationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Berufsbildungsträgern
- ▶ Ggf. Entschärfen von Konflikten in der Schule, am Arbeits- und Ausbildungsplatz
- ▶ Spezielle schulische Trainings oder sonderpädagogische Betreuung als Zusatzleistungen möglich (s. Seite 16)

### ***Auseinandersetzung mit Wert- und Glaubensfragen***

- ▶ Konfessionsübergreifende religiöse Begleitung in Absprache mit dem Jugendlichen und den Sorgeberechtigten im Rahmen der Möglichkeiten der Gastfamilie
- ▶ Vermittlung von Werten und Normen durch Vorbildfunktion, Information und Diskussion

### ***Mögliche Zusatzleistungen***

---

Zusätzliche zeitlich begrenzte und auf den Einzelfall bezogene Leistungen (nach individueller Hilfeplanung gesondert berechnet).

#### ***Aufnahmephase***

- ▶ Intensive Begleitung des Kindes/ Jugendlichen oder seiner Familie während der Aufnahmephase (mehr als zwei Termine mit dem Jugendlichen und mehr als ein Termin mit den Eltern/ der Herkunftsfamilie)
- ▶ Erhöhter Reiseaufwand der FachberaterInnen aufgrund großer Entfernung (mehr als eine Stunde Fahrzeit je Strecke)

#### ***Clearing/ Fallverstehen***

- ▶ Umfassendes „Diagnostisches Fallverstehen“ oder Auswahl der Module
- ▶ Sozialpädagogische Diagnostik
- ▶ Psychologische Diagnostik
- ▶ Systemische Diagnostik

mit abschließendem Bericht

#### ***Krisensituationen***

- ▶ Zusätzliche pädagogische Leistungen zur Krisenintervention
- ▶ Inanspruchnahme eines "Notfallplatzes" z.B. in einer der stationären Wohngruppen des Junikum

#### ***Schulische Förderung***

- ▶ Schulrelevante Diagnostik
- ▶ Schulische Sonderförderung für Kinder/Jugendliche mit erheblichen schulischen Lerndefiziten
- ▶ Schulische Sonderförderung für Kinder/Jugendliche mit ausgeprägten Lernstörungen, Motivationsproblematiken, Schulverweigerungsthematiken

#### ***Besondere Formen der Elternarbeit oder intensiverer Einbezug der Familie***

- ▶ Psychosoziale Diagnostik des Familiensystems (Herkunftsfamilie)
- ▶ Umfangreiche (nachgehende) Betreuung und Beratung der Eltern bzw. der Familie
- ▶ Ambulante Systemische Familientherapie

#### ***Nachsorge***

- ▶ Verbindliche Nachsorge, z.B. durch regelmäßige Reflexionsgespräche oder ambulante Beratung
- ▶ Besondere Fahrdienste/ Heimfahrten
- ▶ „überregionale“ Heimfahrten des Jugendlichen
- ▶ Heimfahrten bei hoher Frequenz (mehr als monatlich)

- ▶ Fahrtickets zu Schulen und Ausbildungsstätten, die nicht von der Schule/ der Ausbildungsstätte finanziert werden

### **Besondere Verwaltungsleistungen, Dokumentationen**

- ▶ Anfertigen ausführlicher (Entwicklungs-) Berichte

### **Ausstattung und Ressourcen**

---

#### **Anzahl der Plätze**

- ▶ In jeder Gastfamilie wird in der Regel 1 Jugendlicher betreut, es leben keine weiteren Pflegekinder in der Gastfamilie

#### **Personalschlüssel**

- ▶ Fachberatung 1 : 8
- ▶ Anteilig: Leitung, Co-Beratung, Verwaltung und Supervision

#### **Qualifikation der Fachberatung**

- ▶ Pädagogische Fachkräfte: Dipl. Sozialpädagogen, Dipl. Sozialarbeiter, Dipl. Rehabilitationspädagogen
- ▶ Zum Teil mit Zusatzausbildungen in Gestalttherapie/ -supervision, Kinderschutz (Kinderschutzfachkraft), klientenzentrierter Beratung, Marte Meo

#### **Raum**

- ▶ Die Betreuung findet in den Räumen der Gastfamilie statt
- ▶ In der Wohnung steht ausreichend Platz zur Verfügung
- ▶ Die Jugendlichen bewohnen Einzelzimmer
- ▶ Die Gemeinschaftsbereiche bestehen mindestens aus Wohnzimmer, Essbereich und Sanitärbereich

#### **Außengelände**

- ▶ entsprechend der jeweiligen Gastfamilie

## **Literatur-Tipp**

---

### **Sozialpädagogische Pflegekinderforschung**

---

- ▶ Klaus Wolf (Hrsg.)
- ▶ Verlag: Klinkhardt
- ▶ 1. Auflage 2015

#### **Aus der Einleitung von Klaus Wolf:**

---

Dieses Buch handelt von der sozialpädagogischen Pflegekinderforschung. Da dieser Begriff nicht etabliert ist und sich sein spezifisches Forschungsprogramm erst allmählich herausbildet, sollen zu Beginn einige grundsätzliche Bemerkungen zu diesem Programm gemacht werden. Sozialpädagogische Forschung ist Teil einer pädagogischen Forschung, also einer Forschung, die – mit Siegfried Bernfeld gesprochen – auf die Entwicklungstatsache bezogen ist. Die Menschen werden als Subjekte und Akteure wahrgenommen. Es geht um lernende und sich entwickelnde Menschen in Verhältnissen. Sozialpädagogische Pflegekinderforschung ist damit Teil einer qualitativen sozialpädagogischen Forschung, sie greift die in den letzten Jahrzehnten dort entwickelten forschungsmethodischen Wissensbestände auf und orientiert sich an ihren einschlägigen wissenschaftlichen Standards.

**Inhalt:**

Klaus Wolf

Einleitung – Sozialpädagogische Pflegekinderforschung

Daniela Reimer, Dirk Schäfer, Christina Wilde

Biografien von Pflegekindern – Verläufe, Wendepunkte und Bewältigung

Yvonne Gassmann

Pflegekindspezifische Entwicklungsaufgaben oder: was Pflegekindern gemeinsam ist

Daniela Reimer

Übergänge als Kulturwechsel und kritische Lebensereignisse

Judith Pierlings

Biografische Deutungsmuster von Pflegekindern

Corinna Petri

Pflegekinder und ihre Geschwister – sozialisatorische Bedeutung und professionelle Gestaltungsaufgabe

Sabine Wehn

Vom risikoreichen in ein unbekanntes Lebensfeld – Probleme und Bewältigungsstrategien von Kindern psychisch kranker Eltern in Pflegefamilien

Andy Jespersen

Gleichgeschlechtliche Paare in der Pflegekinderhilfe

Klaus Wolf

Die Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figuration

Christina Wilde

Eltern werden zu Herkunftseltern: Ressourcen für die Bewältigung und Transformation der Familie

Corinna Petri, Judith Pierlings, Dirk Schäfer

Rückkehr des Kindes als Herausforderung für die Eltern

Judith Pierlings, Daniela Reimer

Belastungen und Ressourcen im Kontext von Besuchskontakten

Andrea Dittmann

Herausforderungen in der Pflegekinderhilfe – Ein ungewöhnlicher Blick durch die Generationenbrille

Klaus Wolf

Theorie zum Leben und zur Entwicklung in Pflegefamilien?

## Rechtliches

### **Aufsichtspflicht der Pflegemutter**

- ▶ Urteil des Oberlandesgerichts Köln v. 13.08.2015

Aktenzeichen: 8 U 67/14

Vorinstanz: Landgericht Bonn, 15 O 74/14

#### **Einleitung**

In dem Urteil geht es sehr ausführlich um die Frage, ob eine Pflegemutter eine Aufsichtspflichtverletzung begangen hat und nun Schadensersatz an das Pflegekind zahlen soll. Der Senat ist in seinem Urteil überzeugt, dass die Pflichtverletzung der Pflegemutter, nämlich die unzureichende Sicherung eines Pools bei gleichzeitig nur lückenhafter Beaufsichtigung der sich zum Unfallzeitpunkt im Garten befindlichen Kinder, für den Schadenseintritt ursächlich war und die Pflegemutter damit auch fahrlässig und schuldhaft handelte.

Das Oberlandesgericht erklärte darüber hinaus, dass sich die Pflegemutter nicht auf § 1664 BGB Beschränkte Haftung der Eltern

"Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen."

beziehen könne, wonach sie nur für grobe Fahrlässigkeit haften müsste. Eine analoge Anwendung von § 1664 BGB auf andere Personen als die Eltern komme wegen des familienrechtlich geprägten Ausnahmeharakters dieser Vorschrift nicht in Betracht.

Ich habe zum besseren Verständnis im nachfolgenden Bericht nur Auszüge aus dem Urteil übernommen. Hinweise auf andere Urteile und weiterweisende Zitate wurden ebenfalls nicht mit ausgeführt.

- ▶ Sie können das Originalurteil hier in der Rechtsdatei von Moses-Online lesen.  
[www.moses-online.de/gerichtsurteil/aufsichtspflicht-verpflichtung-pflegemutter](http://www.moses-online.de/gerichtsurteil/aufsichtspflicht-verpflichtung-pflegemutter)

Die im Urteil erwähnten Paragraphen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Zivilprozessordnung werden am Schluss des Berichtes zitiert.

### **Auszüge aus dem Urteil:**

---

Die am XX.XX.2010 geborene Klägerin macht Ansprüche wegen eines Unfallereignisses geltend, das sich am 4. Juli 2011 auf dem Hausgrundstück der Beklagten ereignete. Die Klägerin befand sich zu diesem Zeitpunkt gemeinsam mit ihrer Zwillingsschwester T in der Obhut des Jugendamtes Hennef. Dieses brachte beide Kinder bis zum 10. Oktober 2010 und nach Scheitern einer Mutter-Kind-Maßnahme erneut ab dem 25. November 2010 bis zum vorgenannten Unfall bei der Beklagten unter, die als Bereitschaftspflegerin tätig ist. Am Unfalltag befanden sich die Beklagte, deren damals 19jährige Tochter T2 sowie die zu diesem Zeitpunkt 8 kg schwere Klägerin und deren Zwillingsschwester im Garten. Dort verfügte die Beklagte auch über einen Pool, der mit einer Tiefe von 105cm mit Wasser gefüllt war und einen Durchmesser von etwa drei Meter aufwies. Die Höhe der Poolwand betrug etwa 93cm. An der Wand war nach außen hin eine vierstufige Kunststoffleiter befestigt, über welche der Pool betreten werden konnte. Um den Kindern den Zugang zum Pool zu versperren, hatte die Beklagte eine Laminatplatte mit einer Höhe von 130 cm und einer Breite von 39cm und einem Gewicht von 3,9 kg gegen die Poolleiter gelehnt.

Gegen 18.40 Uhr setzte die Beklagte die Klägerin und ihre Zwillingsschwester in ein neben der Terrasse befindliches und mit Plastikbällen gefülltes Kinderplanschbecken. Sie ging in die Küche, um das Abendessen zuzubereiten. Dabei hatte sie durch die an den Essbereich angrenzende Terrassentür auch von der Kochzeile aus eine ungestörte Sicht in den Garten des Hauses. Sie stellte zunächst den Brei für die Kinder fertig. Als sie hiernach den Tisch eindecken wollte, bemerkte sie bei einem erneuten Blick in den Garten, dass sich die Klägerin und ihre Zwillingsschwester nicht mehr im Bällebad befanden. Im Garten stellte sie fest, dass die Schwester der Klägerin vor der Poolleiter saß und das an die Poolleiter angelehnte Holzbrett verschoben war und die Klägerin sich reglos im Poolwasser befand. Nachdem es gelungen war, die Klägerin wiederzubeleben, wurde diese in eine Klinik verbracht. Dort kollabierten ihre Lungen. Die Klägerin musste bis zum 26. Juli 2011 intubiert werden. Hiernach musste zur Beatmung ein Luftröhrenschnitt vorgenommen werden. Nach ihrer Entlassung aus der Klinik am 4. August 2011 wurde die Klägerin bis zum 14. September 2012 in einer Rehabilitationseinrichtung behandelt. Im Rahmen eines weiteren stationären Klinikaufenthaltes in der Zeit vom 30. April bis 2. Mai 2013 musste ihr als Folge der Intubierung ein Teil des Kehlkopfes entfernt werden.

Die Eltern der Klägerin sind der Ansicht gewesen, die Beklagte sei für das vorgenannte Unfallgeschehen verantwortlich. Sie habe die ihr obliegende Aufsichtspflicht verletzt, weil sie den Pool nicht hinreichend gesichert und die Klägerin über einen zu langen Zeitraum nicht beaufsichtigt habe. Die Klägerin müsse unbemerkt die Poolleiter erklommen haben und dann in den Pool gefallen sein. Angesichts der bei der Klägerin eingetretenen Unfallfolgen müsse diese sich über einen Zeitraum von mehreren Minuten im Wasser befunden haben. Nach ihren zum Unfallzeitpunkt ausgebildeten motorischen Fähigkeiten sei die Klägerin in der Lage gewesen, das an die Poolleiter angelehnte Brett zu verschieben und die Leiter hinaufzuklettern. Infolge des Unfallgeschehens sei sie in ihrer Entwicklung stark zurückgeworfen worden. Ihre Sprachentwicklung sei verzögert. Ihre motorischen Fähigkeiten seien eingeschränkt. Sie könne bis heute lediglich auf Zehenspitzen gehen. Überdies bestehe ein emotionales Defizit. Sie sei nicht in der Lage, eine vertrauensvolle und emotional betonte Beziehung zu ihren Eltern aufzubauen. Angemessen sei daher ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 80.000 €.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht gewesen, eine Aufsichtspflichtverletzung liege nicht vor. Die Klägerin sei am Unfalltag infolge ihres jungen Alters und angesichts ihrer körperlichen Fähigkeiten nicht in der Lage gewesen, das Laminatbrett zu verschieben und die Poolleiter hochzuklettern. Ein verständiger Aufsichtspflichtiger in der Rolle der Beklagten habe solches daher nicht vorhersehen können. Auch sei die Klägerin nicht über einen Zeitraum unbeobachtet gewesen, binnen dessen mit einem schwerwiegenden Unfallgeschehen zu rechnen gewesen sei. Das vorgenannte Unfallgeschehen sei überdies nicht ursächlich für die geschilderten Entwick-



lungsverzögerungen sowie das emotionale Defizit in Bezug auf die Eltern. Bereits vor dem Unfallgeschehen habe die Klägerin insbesondere zu ihrer Mutter keine emotional geprägte Beziehung aufgebaut gehabt. Es sei nicht davon auszugehen, dass die durch den Unfall verursachten körperlichen Beeinträchtigungen die physische und psychische Situation der Klägerin künftig beeinflussen würden. Vor diesem Hintergrund sei ein unfallbedingter immaterieller Schaden allenfalls in der Größenordnung von etwa 25.000 € zu beziffern.

Das Landgericht hat durch Teilgrund- und Schlussurteil entschieden. Es hat erkannt, dass der Schmerzensgeldantrag dem Grunde nach gerechtfertigt sei, und festgestellt, dass die Beklagte für die Folgen aus dem Unfallgeschehen vom 4. Juli 2011 haftet.

Die zulässige, form- und fristgerechte Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg. Die angegriffene Entscheidung erweist sich im Ergebnis als zutreffend.

Auch hat das Landgericht mit Recht angenommen, die Beklagte sei der Klägerin gegenüber zur Haftung für das Unfallgeschehen vom 4. Juli 2011 verpflichtet. Der Schmerzensgeldantrag ist hiernach jedenfalls dem Grund nach gerechtfertigt; der Feststellungsantrag ist begründet. Entsprechende Ansprüche folgen aus § 823 Abs. 1, § 253 Abs. 2 BGB. Die Beklagte war der Klägerin gegenüber aufsichtspflichtig. In ihrer Eigenschaft als Bereitschaftspflegerin des Jugendamtes hatte sie im Unfallzeitpunkt die Verpflichtung übernommen, die Klägerin zu betreuen und zu versorgen. Die ihr obliegende Aufsichtspflicht hat sie fahrlässig verletzt und hierdurch den Körper sowie die Gesundheit der Klägerin verletzt.

Im Ergebnis zutreffend hat das Landgericht eine Aufsichtspflichtverletzung der Beklagten angenommen. Bei Übernahme der Betreuung und Aufsicht eines minderjährigen Kindes durch einen Dritten entspricht die Aufsichtspflicht in ihrem Umfang der elterlichen Aufsichtspflicht nach § 1631 Abs. 1 BGB.

Hiernach sind für die Art und den Umfang der durch den Pflichtigen zu leistenden Aufsicht die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Zu berücksichtigen sind insbesondere Alter, Eigenart und Charakter der Aufsichtsbedürftigen, das örtliche Umfeld, das Ausmaß der drohenden Gefahren, die Voraussehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie die Zumutbarkeit der Aufsichtsmaßnahme für den Aufsichtspflichtigen.

Gemessen hieran hat die Beklagte am Unfalltag ihre Aufsichtspflicht verletzt. Sie hatte den Pool in ihrem Garten unzureichend gesichert und so eine besondere Gefahrenquelle eröffnet mit der Folge, dass sie die ihr anvertrauten Kinder auch nicht wenige Augenblicke unbeaufsichtigt lassen durfte. Dem ist sie nicht gerecht geworden, obwohl ihr eine entsprechende Aufsicht zumutbar war.

Die Klägerin bedurfte zum Unfallzeitpunkt schon mit Blick auf ihr Alter und ihren Entwicklungsstand einer engmaschigen Beaufsichtigung. Sie war fast 14 Monate alt. Sie hatte sich nach Vortrag beider Parteien bis zum Unfall altersgemäß entwickelt. Sie und ihre Zwillingschwester waren auch nach dem Vortrag der Beklagten lebhaft, krabbelten herum, unternahmen Steh- und Gehversuche und richteten sich an Tischen, Stühlen und dem Sofa auf.

Es kann deshalb – wie es durch den tatsächlichen Unfallverlauf seine Bestätigung gefunden hat – davon ausgegangen werden, dass es ihr möglich war, das Bällebad zu verlassen, sich krabbelnd im Garten zu bewegen sowie kleinere Hindernisse und sogar Treppen zu überwinden, ohne ihrerseits über die erforderliche Einsichtsfähigkeit zum Erkennen von Gefahrensituationen zu verfügen. Ein, wie die Klägerin zum Unfallzeitpunkt, altersgemäß entwickeltes Kind kann bereits im Alter von etwas über einem Jahr Treppenstufen überwinden.

Demgegenüber war der Pool gegen den Entdeckungsdrang eines altersgerecht entwickelten Kleinkindes von 13 bis 14 Monaten nur unzureichend gesichert. Ausweislich der hierzu bei Aufnahme des Unfalls durch die Ermittlungsbeamten gefertigten Lichtbilder war das Brett lediglich hochkant an die Poolleiter angelehnt. Es fehlte eine geeignete Befestigung, so dass es insbesondere seitlich verschiebbar blieb.

Aufgrund der (auch) für Laien erkennbaren unzureichenden Poolsicherung bestand im Garten eine Gefahrenquelle, bei der sich mit Blick auf die motorischen Fähigkeiten der Kinder eine Gefahr auch innerhalb der von der Beklagten geschilderten wenigen Minuten realisieren konnte. Die deshalb gebotene lückenlose Beaufsichtigung war der Beklagten mit Blick auf die besondere Gefahrenlage im konkreten Fall auch zumutbar, zumal sie auch andere Sicherungsmaßnahmen hätte ergreifen können. Sie hätte das an der Poolleiter lediglich angelehnte Brett befestigen, die Kinder in einen Laufstall sichern oder sie in die Küche mitnehmen können.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Landgerichts war die Aufsichtspflichtverletzung der Beklagten ursächlich für eine auf Seiten der Klägerin eingetretene Verletzung des Körpers und der Gesundheit. Eine Gesundheitsschädigung und Körperverletzung liegt in jedem Hervorrufen eines von den normalen körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden Zustandes; unerheblich ist, ob Schmerzzustände auftreten oder eine tiefgreifende Veränderung der Befindlichkeit eingetreten ist ... Solches hat auch die Klägerin erlitten. Sie musste reanimiert werden. Sie erlitt ausweislich des klinischen Entlassungsberichts vom 5. August 2011 unter anderem eine Unterkühlung, einen Lungenkollaps und musste intubiert werden.

Nach Ziehen des Tubus musste ein Luftröhrenschnitt durchgeführt werden. Dies wird auch durch die Beklagte nicht bestritten.

Der Senat ist überzeugt (§ 286 ZPO), dass die Pflichtverletzung der Beklagten, nämlich die unzureichende Sicherung des Pools bei gleichzeitig nur lückenhafter Beaufsichtigung der sich zum Unfallzeitpunkt im Garten befindlichen Kinder, für den Schadenseintritt ursächlich war.

Die Beklagte handelte auch fahrlässig und damit schuldhaft. Fahrlässig handelt gemäß § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Betracht lässt. Abweichend vom Strafrecht gilt im Zivilrecht kein individueller sondern ein auf die allgemeinen Verkehrsbedürfnisse ausgerichteter objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab.

Gemessen hieran handelte die Beklagte fahrlässig. Es ist bereits für den Laien ersichtlich, dass der Pool vor dem Entdeckungsdrang eines Kleinkindes im Alter von 13 bis 14 Monaten unzureichend gesichert war; als mit Kindern vertraute Pflegemutter hätte die Beklagte dies erst recht erkennen müssen. Eine entsprechende Sicherung, etwa durch Befestigung der Laminatplatte, war zumutbar. Auch durfte die Beklagte sich nicht darauf verlassen, dass die Klägerin nicht in der Lage war, aus eigener Kraft in den Pool zu gelangen. Sie kann sich nicht damit entlasten, dass die Kinder Vergleichbares zuvor nicht getan hatten. Die Entwicklung von Kindern verläuft nach den Erfahrungen der Senatsmitglieder, allesamt Väter minderjähriger Kinder, häufig nicht linear, sondern sprunghaft. Kinder zeigen jeden Tag neu, was sie Neues können. Eine entsprechende Gefahr für die im Garten befindlichen Kinder war für die Beklagte daher vorhersehbar. Angesichts der unzureichenden Sicherung war für sie erkennbar eine nahezu lückenlose Beaufsichtigung geboten und deshalb zumutbar.

Die Beklagte kann für sich als Pflegemutter schließlich auch nicht in entsprechender Anwendung von § 1664 Abs. 1 BGB den Sorgfaltsmaßstab für eigene Angelegenheiten in Anspruch nehmen, nach welchem sie gemäß § 277 BGB nur für grobe Fahrlässigkeit haften müsste. Eine analoge Anwendung von § 1664 BGB auf andere Personen als die Eltern kommt wegen des familienrechtlich geprägten Ausnahmecharakters dieser Vorschrift nicht in Betracht.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

---

## **Paragrafen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Zivilprozessordnung**

---

### **§ 253 Immaterieller Schaden**

(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

### **§ 276 Verantwortlichkeit des Schuldners**

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

### **§ 277 Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten**

Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

### **§ 823 Schadensersatzpflicht**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

### **§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge**

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

### **Zivilprozessordnung - § 286 Freie Beweiswürdigung**

- (1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.

## **Jugendschutz - verständlich erklärt**

Das Bundesfamilienministerium hat eine aktualisierte Broschüre zum Jugendschutz herausgegeben.

### **Inhalt**

#### I. Unter 18 – Wo und für wen gilt das Jugendschutzgesetz?

- ▶ 1.1 Verkauf und Besuch – Wie regelt der Gesetzgeber den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit?
- ▶ 1.2 Alleine oder unter Aufsicht – Wer darf Kinder und Jugendliche begleiten?

#### II. Wir gehen aus – Wer darf wann und wie lange wohin?

- ▶ 2.1 Was ist eine Gaststätte?
- ▶ 2.2 Wann gelten Ausnahmen?
- ▶ 2.3 Ausnahmen durch die Kommunalverwaltung

#### III. Wir gehen tanzen – der Besuch von Discos und Tanzveranstaltungen

- ▶ 3.1 Was ist eine öffentliche Tanzveranstaltung nach dem Jugendschutzgesetz?
- ▶ 3.2 Wann gelten Ausnahmen?
- ▶ 3.3 Ausnahmen durch die Kommunalverwaltung

#### IV. Auf gut Glück – Teilnahme am Glücksspiel und Aufenthalt in Spielhallen

#### V. Das geht gar nicht – Nachtclubs und andere jugendgefährdende Orte

#### VI. Alkohol – Wer darf wann was trinken?

- ▶ 6.1 Abgabe und Konsum – Wer darf Alkohol kaufen?
- ▶ 6.2 Wo darf Alkohol konsumiert und abgegeben werden?

#### VII. Rauchen – nur für Erwachsene

#### VIII. Zappen, Klicken, Surfen, Gamen – der Jugendschutz in den Medien

- ▶ 8.1 Freigegeben ab ? Jahren – die Alterskennzeichen
- ▶ 8.2 Allein ins Kino? – Oder in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person?
- ▶ 8.3 Korrekte Kennzeichnung – Verkauf und Verleih
- ▶ 8.4 Im Netz unterwegs – der Jugendschutz im Internet und für Mobiltelefone
- ▶ 8.5 Technische Filter – Was bieten Jugendschutzprogramme?
- ▶ 8.6 Immer online – Zeitgrenzen im Internet

#### IX. Das geht gar nicht – jugendgefährdende Inhalte

#### X. Konsequenzen – Maßnahmen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz

Anhang: Links

- ▶ Hier können Sie die Broschüre lesen:  
[www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=208268.html](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=208268.html)

## Erfahrungsbericht

### **Wieder Ärger mit der Schule**

Traumatisierte Pflegekinder und Schule, das ist meist eine schlechte Mischung.

Aber sie ist nicht zu umgehen. Deshalb müssen Pflegeeltern immer wieder auftauchen und die Lehrer daran erinnern, warum ihre Kinder so schwierig sind.

Susann ist in der fünften Klasse. Üblicherweise bekommen Fünftklässler die Aufgabe, die Schulanfänger in den ersten Klassen zu betreuen und sie in der Schule ankommen zu lassen. Sie bekommen ein Partnerkind, das sie besonders betreuen sollen. Susann ist überglücklich, so eine wichtige Aufgabe übernehmen zu dürfen.

Aber es kommt wie es kommen muss. Susann, die ihre Aufgabe in jeder Hofpause sehr ernst nimmt, beschützt ihre kleine Patentochter. Da kommt ein Klassenkamerad der Kleinen, schubst sie und stellt ihr ein Bein. Susann kann nichts tun. Aber sie fühlt sich verantwortlich. Sie sprintet los.

„Du Arschloch, ich krieg dich!“ brüllt sie über den ganzen Schulhof. Schließlich, nach einigen Runden und wildem Hakenschlagen erwischt sie den Übeltäter. Sie reißt ihn zu Boden und verpasst ihm eine Ohrfeige. Inzwischen ist die Aufsicht führende Lehrerin herbeigeeilt.

„Wirst du wohl, du kleines Biest! Lass ihn los!“ Susann lässt von ihrem Opfer ab.

Sie weint leise. Was hat sie nun verkehrt gemacht? Sie hat doch bloß ihre Freundin verteidigt! „So was geht gar nicht!“, empört sich die Lehrerin. „Wo ist eigentlich das Blatt mit der Belehrung für den Ausflug? Warum haben ihn deine Eltern nicht ausgefüllt?“ Susann zieht es aus der Tasche. Sie hat vergessen, es uns zu geben.

„Naja.“, schnaubt die Lehrerin. „Nach dieser Veranstaltung, die du dir heute geleistet hast, nimm ich dich sowieso nicht mit. Du kommst in eine andere Klasse.“

Jetzt wird Susann aggressiv. Sie heult und schreit, so dass sich eine Gruppe von Schülern um sie bildet. „Feigling, Feigling“, skandieren sie. Und „Keine Kloppe für Erstklässler!“

Da windet sich Susann frei. Sie rennt, was das Zeug hält, bis zum Schultor. Auf der Straße bleibt sie stehen. Die Klassenlehrerin, die Susann besonders mag, läuft ihr hinterher. Sie nimmt sie in den Arm, redet beruhigend auf sie ein, bis sie wieder in die Klasse mitkommt. Die Situation ist gerettet.

Ich sitze an diesem Nachmittag am Schreibtisch. Das Telefon klingelt. Es ist die Aufsicht führende Lehrerin. „Ich rufe an, um Ihnen mitzuteilen, dass Susann an dem Ausflug nächsten Dienstag nicht teilnehmen wird. Wir schließen sie von einer schulischen Veranstaltung laut Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenverordnung aus. Die Klassenkonferenz hat das heute Nachmittag beschlossen. Susann ist gewalttätig.“ Und sie erzählt mir den gesamten Hergang aus ihrer Sicht.

„Mir ist schon klar“, antworte ich, „dass Sie das Recht dazu haben. Aber Susann ist nicht gewalttätig. Sie war nur in ihrem Gerechtigkeitsgefühl verletzt.“ „Und dann muss sie einen Mitschüler verprügeln? Das geht so nicht.“ „Ich will Susann nicht in Schutz nehmen.“, versuche ich zu erklären, „aber bedenken Sie doch mal, was sie in ihrem Elternhaus erlebt hat. Sie hat mit ansehen müssen, wie ihr Vater ihre Mutter immer wieder tätlich angegriffen hat. Und sie hat miterlebt, wie ihre Schwester sich immer wieder schützend vor sie und ihre Mutter gestellt hat. Man nennt es Flashback, wenn sie ähnliche Situationen erlebt und dann sich selbst vergisst. Ich bitte Sie, lassen Sie sich Ihre Entscheidung nochmal durch den Kopf gehen und bestrafen Sie das Kind nicht für seine Vergangenheit!“

Ein Moment Ruhe am anderen Ende. Dann eine ruhige, fast versöhnliche Stimme.

„In Ordnung, ich will es nochmal versuchen. Aber sie muss sich bei dem Schüler, den sie verprügelt hat, entschuldigen.“ Das ging nochmal gut. Dann spreche ich mit Susann über den Vorfall.

„Aber, Papa, ich war doch im Recht!“, wehrt sie sich. „Susann, willst du mit auf den Ausflug?“, frage ich sie ernst. „Ich darf doch sowieso nicht, das hat diese Lehrerin gesagt!“, resigniert sie. „Doch, Susann, du darfst. Vorausgesetzt, du entschuldigst dich bei diesem Jungen.“ „Okay, mach ich“, verspricht sie mir. Sie kuschelt sich an mich. „Du bist so lieb! Immer weißt du für Probleme irgend eine Lösung. Ich habe dich lieb.“ Am nächsten Tag ruft mich die Klassenlehrerin an und bestätigt: Susann darf mit fahren.

So ist Schule. Die Lehrer sehen eine Gewaltsituation, greifen sich den

„Schuldigen“ und verhängen Sanktionen. Wie sollen sie wissen, welche Abgründe aus den Erfahrungen in ihrer Kindheit das Verhalten traumatisierter Kinder beeinflussen. Sie müssen Disziplin und gewaltfreies Verhalten herstellen. In Klassen mit bis zu 28 Schülern bleibt da wenig Zeit zum Überlegen. Es sind diese Situationen, die unsere traumatisierten Pflegekinder immer wieder verwirren und verstören. Sie haben wenig von einer kontrollierenden Instanz in ihrer Persönlichkeit. Deshalb müssen Pflegeeltern sie immer wieder schützen, müssen erklären, Situationen entschärfen. Das gehört zu unseren wichtigsten Aufgaben.

**„Du bist nicht mehr meine Freundin!“**

Susanns beste Freundin Celia hat sie heute schwer enttäuscht. „Halt die Schnauze!“, hat sie ihr in einer Auseinandersetzung an den Kopf geworfen. „Ich habe kein Schnauze!“, hat sie zurück geschrien. „Susann hat eine Schnauze!“, intonierten die um sie versammelten Klassenkameraden. Susann ist tief verletzt und fühlt sich zurückgesetzt, anders als die anderen. Sie zieht Celia an den Haaren, schubst sie, bis sie hinfällt. „Gib mir das Freundschaftsband zurück!“, schreit sie sie an. „Du bist nicht mehr meine Freundin!“

Da kommt die Klassenlehrerin hinzu. „Susann, so geht das nicht. Beruhige dich!“, versucht sie die Situation zu entschärfen. Susann sitzt zusammengekauert auf einem Stuhl, die Tränen fließen ihr die Wangen herunter. „Celia ist doch deine Freundin. Willst du dich nicht mindestens bei ihr entschuldigen?“ Susann nickt zustimmend. Es tut ihr leid, dass sie sich nicht in der Gewalt hatte.

„Entschuldigung, ich wollte das nicht“, flüstert sie. „Aber du hast auch Schuld. Ich habe keine Schnauze.“

Das ging nochmal gut. Aber es zeigt, wie sensibel traumatisierte Kinder auf den leisesten Angriff reagieren. Nie haben sie gelernt, in Konfliktsituationen deeskalierend zu reagieren. Im Gegenteil kennen sie in solchen Situationen nur gewaltsame Lösungen.

Eigentlich ist dieses Ereignis ein gutes Thema für die Therapie. Susann hat mir versprochen, das Problem mit Frau Meyer-Frankenfeldt anzusprechen. Aber es fiel ein Bus aus, sie kam zu spät und wurde von ihrer Therapeutin zurechtgewiesen. Sie hatte Angst, die Sache anzusprechen und damit das Vorhaben von Frau Doktor zu torpedieren. Ihre Persönlichkeit ist zu schwach.

Auszüge aus dem Buch:

- ▶ Ab jetzt vertraue ich niemandem  
Wie Pflegekinder und Pflegeeltern darum kämpfen, eine Familie zu werden  
von Ralph Gehrke, BloggingBooks 2014

Der Autor ist Pflegevater und Lehrer und berichtet in seinem Buch über das Leben mit traumatisierten Pflegekindern.

# Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite [www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang Oktober 2015.

Gerne publizieren wir auf [www.moses-online.de](http://www.moses-online.de) oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Abonnement-Preise:

Das Moses Online Magazin kostet 2,90 € pro Monat  
also 34,80€ im Jahresabonnement (incl. 19% MwSt.).

Vor der Buchung können Sie ein kostenloses Probeabonnement über 6 Wochen erhalten.

Ergänzend können Sie mit dem „Abonnement PRO“ einen Zugang zu unserer Datenbank für Gerichtsurteile zum Pflegekinderwesen hinzubuchen für insgesamt 3,90 € pro Monat  
also 46,80€ im Jahresabonnement (incl. 19% MwSt.).

Das Moses Online Magazin ist auch gedruckt erhältlich für 49,80 € im Jahr (incl. 7% MwSt.)

Alle weiteren Hinweise und Buchung unter [www.moses-online.de/magazin](http://www.moses-online.de/magazin)

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

[www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR  
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin  
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 030 20 23 93 06 3

[redaktion@moses-online.de](mailto:redaktion@moses-online.de)

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20 23 93 06

[service@moses-online.de](mailto:service@moses-online.de)